

Lesumer Heerstraße Temporäre Haltverbote stadteinwärts

Ernst Kittlaus 08. Oktober 2020

Rechtslage: Straßenverkehrsordnung (StVO)

Stand StVO-Novelle vom 28. April 2020

Seit der StVO-Novelle vom 01. September 1997 gilt:

§ 2 Abs. 1 Satz 1: Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte.

§ 2 Abs. 4 S. 2: Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.

§ 2 Abs. 4, S. 3: Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden.

§ 2 Abs. 4, S. 4: Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen "Radverkehr frei" angezeigt ist.



BVerwG 3 C 42.09 vom 18. November 2010:

Radwegebenutzungspflicht ist stets ein Benutzungsverbot der Fahrbahn immanent.

Verwaltungsvorschrift (VwV) zu Absatz 4 Satz 3 und 4

- II. Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung)
- 1. Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.

Gem. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sollen Beidrichtungsradwege 3,00 m (mind. 2,50 m) breit sein.



Auftrag an das Büro für Verkehrsökologie zur Untersuchung aller Radwege an Hauptverkehrsstraßen in Bremen (RadwegeCheckUp 2010)

Empfehlung Lesumer Heerstraße:

DTV erfordert keine Benutzungspflicht

<u>Daher Verkehrsanordnung vom 16. Januar 2013:</u>

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht und Markierung eines Schutzstreifens stadtauswärts (Breite 1,50 m) zwischen Holthorster Weg und Leuchtenburger Straße (Länge ca. 700 m)

Alternativen:

- 1. Kein Schutzstreifen, aber Beschilderung Gehweg, Zusatz: "Radfahren erlaubt" (= Schrittgeschwindigkeit)
- 2. Radfahrstreifen analog Unter den Linden (Folge: Wegfall aller Parkplätze stadteinwärts)



Weiterer zeitlicher Ablauf:

- Seit November 2013 wiederholte Beschwerden über die neue Verkehrssituation (durch parkende Kfz. stadteinwärts weicht der fließende Verkehr in dieser Richtung auf die Gegenfahrbahn aus, ohne den Vorrang des Gegenverkehrs zu beachten)
- 29. April 2014: Beiratssitzung zum Antrag "Rückbau des Schutzstreifens usw." Antrag für Haltverbote wurde nicht angenommen.
- 12. Mai 2015: Beiratssitzung zum Antrag Haltverbote von Herrn Rath, zur weiteren Beratung an den FA überwiesen.
- 08. Februar 2016: Schreiben des ASV zur Breite des Schutzstreifens, Unfallzahlen, Geschwindigkeitsmessungen und zur Parksituation



- 01. Mai 2019: Antrag auf Überprüfung der Verkehrssituation und Neubescheidung
- 02. Juli 2019: Erneute Anhörung
- August 2019: Kenntnisnahme durch FA
- 26. August 2019: Verkehrsanordnung des ASV
- 09./ 10. September 2020: Umsetzung der Verkehrsanordnung



Rahmenbedingungen:

- Im Straßenzug Lesumer Heerstraße, Unter den Linden, Vegesacker Heerstraße, Uthoffstraße und Aumunder Heerweg gibt es keine Abschnitte, in denen am Fahrbahnrand geparkt werden darf.
- 2. Im selben Straßenzug gibt es nahezu durchgängig separate Radverkehrsanlagen (Bordsteinradwege, Radfahrstreifen).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit